

Schornsteinfegerwesen – die wichtigsten Fragen und Antworten

Was ist eine Feuerstättenschau bzw. ein Feuerstättenbescheid?

Eine Feuerstättenschau findet zweimal innerhalb von sieben Jahren statt. Die Einhaltung der Fristen stellen die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sicher. Während der Feuerstättenschau besichtigt der/die für den Kehrbezirk zuständige Bezirksschornsteinfeger/in sämtliche Feuerungsanlagen eines Gebäudes und überprüft ihre Betriebs- und Brandsicherheit. Im Anschluss setzt der/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger/-in im Feuerstättenbescheid fest, welche gesetzlich vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten in welchem Zeitraum durchzuführen sind. Der Feuerstättenbescheid ist ein schriftlicher Verwaltungsakt und somit ein rechtsverbindliches Dokument.

Gleichzeitig muss er kontrollieren, ob die Daten im Kkehrbuch korrekt sind oder ob zwischenzeitlich nicht gemeldete Änderungen an Anlagen, der Einbau neuer Anlagen oder die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen erfolgt sind. Aufgrund der Wichtigkeit der Feuerstättenschau – sie dient der Betriebs- und Brandsicherheit – legt der Gesetzgeber diese Aufgabe als eine hoheitlich vorgeschriebene Tätigkeit fest, die von den zuständigen Bezirksschornsteinfegern ausgeführt werden muss.

Wozu benötige ich einen Feuerstättenbescheid?

Der Feuerstättenbescheid dient einerseits der Kontrolle der Pflichteinhaltung und zum anderen der Information der Eigentümer über die durchzuführenden Arbeiten. Für die Kehr- und Überprüfungsarbeiten können Sie einen Schornsteinfegerbetrieb frei wählen. Hierzu müssen Sie wissen, in welchem Zeitraum die Schornsteinfegerarbeiten zu erledigen sind. Diese Information erhalten Sie aus dem Feuerstättenbescheid. Dazu muss Ihnen aber vorab mitgeteilt werden, welche Tätigkeiten auszuführen sind und in welchen Intervallen. Diese Information erfolgt über den Feuerstättenbescheid.

Was passiert, wenn ich eine Frist für die Arbeiten nach dem Feuerstättenbescheid nicht einhalte?

Werden die im Feuerstättenbescheid festgelegten Arbeiten nicht oder zu spät durchgeführt, bzw. nachgewiesen, so sind die zuständigen Bezirksschornsteinfeger dazu verpflichtet, eine entsprechende Meldung an den Rheinisch-Bergischen Kreis zu machen. Sollten Sie also eine Frist, die sich aus dem Feuerstättenbescheid ergibt, nicht einhalten, kann dies ggf. ein Ordnungs- und Bußgeldverfahren nach sich ziehen.

Wie weise ich die fristgerecht durchgeführten Arbeiten nach, wenn ich einen anderen Schornsteinfegerbetrieb beauftrage?

Im Anschluss an die Arbeiten muss der von Ihnen beauftragte Schornsteinfegerbetrieb die fach- und fristgerechte Durchführung dem Bezirksschornsteinfeger auf einem gesonderten Formblatt nachweisen.

Zur Durchführung der im Feuerstättenbescheid festgelegten Mess-, Kehr- und Reinigungsarbeiten habe ich die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger beauftragt. Gleichzeitig wurde die Feuerstättenschau durchgeführt. Warum erhalte ich hierüber zwei getrennte Rechnungen?

Bei der Durchführung der Feuerstättenschau werden die zuständigen Bezirksschornsteinfeger als hoheitlich beliehene Unternehmerinnen/Unternehmer im öffentlichen Interesse tätig. Die Vergütung richtet sich deshalb nach der bundeseinheitlichen Kehr- und Überprüfungsordnung. Sie ist also nicht verhandelbar.

Die im Feuerstättenbescheid festgelegten Mess-, Kehr- und Reinigungsarbeiten sind privatwirtschaftliche Leistungen, welche die Schornsteinfegerbetriebe als Gewerbetreibende durchführen.

Diese Vergütung ist frei verhandelbar. Da die gewerblichen von den hoheitlichen Aufgaben zu trennen sind, müssen zwei Rechnungen gestellt werden.